

Joint Controller Agreement

Präambel

Der Dienstleister bietet unter der Marke „DVICE“ ein Mitarbeiter-PC-Programm („MPP“) für Mitarbeiter an (im Folgenden: „Nutzer“), die über einen Webshop IT-Geräte auswählen können, die durch den Arbeitgeber über die Targobank geleast werden. Zum Zweck der Zurverfügungstellung des MPP wirken die Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsame Verantwortliche gem. Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen.

Sofern der Arbeitgeber dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche (DSG-EKD) oder dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) unterliegt, gilt entsprechend für die gemeinsame Verantwortlichkeit § 29 DSG-EKD bzw. § 28 KDG. Soweit im Folgenden auf Vorschriften der DSGVO verwiesen wird, ist dies im Anwendungsbereich des DSG-EKD bzw. KDG als Verweisung auf die dortigen jeweils einschlägigen Vorschriften zu verstehen.

Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeitende der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich im Einzelnen aus dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Dienstleister und dem Arbeitgeber.
- 1.2 Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Datenverarbeitungen, für die die Parteien gemeinsam Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Dies betrifft insbesondere:
 - Registrierung der Nutzer
 - Berechtigungsprüfung
 - Bestell- und Antragsprozesse
 - Freigabeprozesse
 - Status- und Ereignisverwaltung
 - Programmadministration
 - Support im Zusammenhang mit dem Modell (auch Gehaltsumwandlung)

- 1.3 Die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind der Anlage 1 dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungen

- 2.1 Der gemeinsame Zweck, den die Parteien aufgrund ihrer Zusammenarbeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgen, ist die Zurverfügungstellung von IT-Geräten über das MPP an einen hierfür berechtigten Mitarbeitenden. Der Dienstleister gibt als Entwickler und Betreiber des DVICE-Portals vor, welche personenbezogenen Daten vom Mitarbeitenden des Arbeitgebers eingegeben werden können bzw. müssen. Auf Grundlage dieser personenbezogenen Daten entscheidet der Arbeitgeber eigenständig, ob der Antrag des Mitarbeitenden auf Nutzungsüberlassung freigegeben wird. Die Zweckverfolgung durch den Dienstleister ist daher nicht ohne die konkrete Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber möglich. Beide sind aufeinander angewiesen, um den gemeinsam verfolgten Zweck zu erreichen. Damit wirken die Parteien im Ergebnis zusammen bzw. leisten adäquat-kausale Beiträge zur Datenverarbeitung.
- 2.2 Die Parteien haben in der Anlage 2 dieser Vereinbarung die Verarbeitungsschritte, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zugewiesen. Wenn keine Angaben erfolgen und diese Vereinbarung auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass hinsichtlich dieser Verarbeitung jede Vertragspartei allein Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist.
- 2.3 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitende und Organe der Parteien die Vertraulichkeit der Daten für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- 2.4 Die Parteien haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 DSGVO) zu treffen.
- 2.5 Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in Art. 5 DSGVO niedergelegten Datenschutzprinzipien sowie die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen.

3. Rechte der betroffenen Person

- 3.1 Für die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im MPP-Portal und bei dem Dienstleister ist der Dienstleister verantwortlich. Der Arbeitgeber ist für die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Arbeitgeber verantwortlich.

- 3.2 Soweit personenbezogene Daten nicht bei den betroffenen Personen selbst erhoben werden, wird der erhebende Verantwortliche die Informationspflicht aus Art. 14 DSGVO sicherstellen. Soweit erforderlich, unterstützen sich die Parteien bei der Erfüllung dieser Pflicht gegenseitig.
- 3.3 Den betroffenen Personen sind sämtliche Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die betroffenen Personen über den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren. Der Dienstleister erfüllt die vorstehenden Informationspflichten, indem er ein entsprechendes Informationsblatt nach Maßgabe von Anlage 2 neben den Datenschutzhinweisen unter [...] im MPP-Portal zur Verfügung stellt.
- 3.4 Ungeachtet der Einzelheiten dieser Vereinbarung können betroffene Personen die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber jeder einzelnen Partei geltend machen. Soweit erforderlich, unterstützen sich die Parteien bei der Erfüllung dieser Rechte gegenseitig.

4. Datensicherheit, Dokumentation

- 4.1 Die Parteien werden personenbezogene Daten ausschließlich an ihrem eigenen oder dem Sitz ihrer Auftragsverarbeiter verarbeiten. Danach werden sämtliche Verarbeitungsvorgänge grundsätzlich in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgeführt, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von EU/EWR ist nur bei vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien und nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden.
- 4.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht.
- 4.3 Die Parteien führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO enthält.

5. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- 5.1 Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Sofern für die Durchführung einer Meldung Informationen von der jeweils anderen Partei erforderlich sind, sind diese Informationen unverzüglich der meldenden Partei zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung vorab miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig, notwendig und zumutbar ist.

- 5.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass rechtmäßigen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen Folge zu leisten ist.

6. Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen

- 6.1 Sollten einer Partei Umstände bekanntwerden, die die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in gemeinsamen Prozessen entfallen lassen, wird diese Partei alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die fortwährende Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherzustellen. Die Parteien werden sich hierbei bei Aufforderungen durch die jeweils andere Partei angemessen unterstützen.
- 6.2 Die Parteien werden sich zur Erfüllung der ihnen gem. Art. 33 DSGVO obliegenden eigenständigen Meldepflichten unverzüglich über erkannte - die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in gemeinsamen Prozessen - betreffende Informationssicherheitsvorfälle informieren, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

7. Einschaltung von Auftragsverarbeitern

- 7.1 Die Parteien sind berechtigt, für die ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben jeweils Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO einzuschalten. Die Parteien verpflichten sich, bei einem Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Die jeweils andere Partei ist über den Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen zu informieren.
- 7.2 Der Dienstleister erfüllt seine Informationspflicht, indem er eine jeweils aktuelle Liste aller eingesetzter Auftragsverarbeiter und sonstiger Dienstleister zum Abruf vorhält.
- 7.3 Erfüllt ein Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen im Hinblick auf die Verarbeitungsvorgänge nicht, so hat die einsetzende Partei gegenüber der jeweils anderen Partei vollumfänglich für die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters einzustehen.
- 7.4 Nicht als Leistungen von Auftragsverarbeitern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Parteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikations- und Transportdienstleistungen sowie Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

8. Haftung

- 8.1 Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht datenschutzkonforme Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

- 8.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache. Dies gilt entsprechend im Falle einer gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften verhängten Geldbuße, sofern die mit der Geldbuße belegte Partei die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft hat. Bleibt eine Partei mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem Verantwortungsanteil an dem Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem sie die Verantwortung für den sanktionierten Verstoß trägt.

9. Vergütung

Die Parteien schulden sich wechselseitig für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten keine Vergütung.

10. Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet, wenn der Anwendungsbereich des Art. 26 DSGVO zwischen den Parteien nicht mehr gegeben ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO entspricht.
- 11.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht einschließlich der DSGVO bzw., sofern anwendbar, dem DSG-EKD bzw. KDG.
- 11.3 Gerichtsstand ist Freiburg.

ANLAGE 1

1. Kategorien betroffener Personen

Mitarbeitende des Arbeitgebers:

- MPP-Berechtigte (ausgewählter Berechtigtenkreis der Mitarbeitenden des Arbeitgebers)
- MPP-Bevollmächtigte (vom Arbeitgeber für die Abwicklung und Durchführung des MPP-Konzepts bestimmte Mitarbeitende bzw. Beauftragte).

2. Arten von personenbezogenen Daten

Stammdaten von Mitarbeitenden, insbesondere:

- Anrede
- Vor- und Nachname
- Adressdaten (privat)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse/n, Telefon- und Mobilfunknummer/n)
- Ggf. zugehöriges Konzernunternehmen
- Personalnummer

Weitere personenbezogene Daten des Mitarbeitenden können im Falle eines temporären Ausfalles, einer Vertragsänderung oder einer begründeten vorzeitigen Vertragsbeendigung bei Inanspruchnahme eines Leistungsversprechens verarbeitet werden (z.B. Beginn und ggf. Ende des Ausfalls, Grund des Ausfalls).

ANLAGE 2

Einzelne Verarbeitungsschritte im DVICE-Portal mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen:

Verarbeitungsschritte/Wirkungsbereiche	Verantwortlich
Zurverfügungstellung des DVICE-Portals an berechnigte Mitarbeiter	Gemeinsame Verantwortlichkeit des Dienstleisters und des Arbeitgebers
Betrieb und Wartung des DVICE-Portals	Dienstleister
Information an Mitarbeitende über Möglichkeit des MPP	Arbeitgeber
Erhebung personenbezogener Daten des Mitarbeitenden bei Registrierung im DVICE-Portal durch den Mitarbeitenden zur Abwicklung des MPP	Dienstleister
Wahrnehmung der Aufgaben von MPP-Bevollmächtigten (z.B. Freigabe eines Mitarbeiter-Antrags auf Nutzungsüberlassung durch MPP-Bevollmächtigte; Einsichtnahme in Status von Reparaturen durch MPP-Bevollmächtigte; Antrag/Inanspruchnahme einer Ratenerstattung, einer Vertragsänderung oder einer begründeten vorzeitigen Vertragsbeendigung eines Einzel- Leasingvertrages; Meldungen von Schadensfällen an IT-Geräten)	Arbeitgeber
Bestellabwicklung, insbesondere inkl. Überprüfung der Plausibilität des Leasingantrags, Bestellung der IT-Geräte beim Fachhandelspartner und Information über erfolgte Bestellung an den Mitarbeitenden	Dienstleister
Support im Rahmen des MPP-Konzeptes	Dienstleister
Ggf. Unterbreitung eines Kaufangebots nach Beendigung der Leasingvertragslaufzeit	Dienstleister